

Schriftführerin

Horneck, Sabrina

Verwaltung

Kitel, Patryk

Numberger, Christian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

TOP Thema

1. Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2017
2. Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018
3. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing
 - 3.1. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
 - 3.2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 und 2016
 - 3.3. Feststellung der Jahresrechnung 2016
 - 3.4. Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr 2016
 - 3.5. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 (Vorberatung)
4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern
5. Sitzungstermine 2018
6. Gestattungen nach § 12 GastG
 - 6.1. Mütterverein Finsing
 - 6.2. Chorgemeinschaft "Die FinSingers" e.V.
 - 6.3. SPD-Ortsverein Finsing und Grünes Wählerforum Finsing
 - 6.4. Wasserwacht Finsing
 - 6.5. Wasserwacht Finsing
7. Anfragen, Wünsche und Informationen
 - 7.1. Übernahme der Materialkosten für die Sanierung des Fischerheims
 - 7.2. Tischvorlage
 - 7.3. Breitbandausbau in der Gemeinde Finsing
 - 7.4. Dank an Gemeinderat
 - 7.5. Dank an Bürgermeister
 - 7.6. Antrag auf Stand-Up-Paddling
 - 7.7. Einführung eines Kulturfonds

- 7.8. Verwendung von Herbiziden oder Pestiziden in der Gemeinde Finsing
- 7.9. Bürgerentscheid gegen Straßenausbaubeitragssatzung

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 27.11.2017**

Der Gemeinderat genehmigt das oben genannte Protokoll ohne Einwendungen.

2. **Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018**

Die Gemeinderatsmitglieder haben die Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Finsing und Eicherloh auf Bewilligung von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018 vorab erhalten.

Der 1. Bürgermeister teilt mit, dass sich die Kosten für die Beschaffungsmaßnahmen der FFW Eicherloh und Finsing auf jeweils 21.000,00 € brutto belaufen. Beim Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Finsing sind 7.800,00 € beinhaltet, die im Haushaltsansatz für das neue HLF 20 enthalten sind. Außerdem wurde ein gemeinschaftlicher Investitionsantrag durch beide Feuerwehren gestellt, der mit 11.780,00 € brutto abschließt. Der Großteil dieser Kosten in Höhe von ca. 10.000,00 € betreffen eine neue Schlauchwaschanlage, die im Feuerwehrgerätehaus Finsing installiert wird und somit auch bei der Feuerwehr Finsing gebucht werden muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Anträgen der Freiwilligen Feuerwehren Eicherloh und Finsing auf Bewilligungen von Ersatz- und Neubeschaffungen für das Haushaltsjahr 2018 zu. Die Ausgaben sind bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Zudem hat die FFW Eicherloh einen Antrag auf Beschaffung eines Gerätewagens vom Typ GW-L1 gestellt. Die Kosten in Höhe von derzeit ca. 125.000,00 € werden vom Freistaat Bayern mit 32.000,00 € gefördert, sodass die Gemeinde Finsing noch ca. 93.000 € investieren müsste. Neben dem Materialtransport zum Einsatz ist auch der Rücktransport der oft kontaminierten Kleidung und Gerätschaften notwendig. Dies kann derzeit nur im Fahrzeuginneren (Fahrgastraum) unter Belastung der Gesundheit der Einsatzkräfte sowie unzureichender Ladungssicherung durchgeführt werden.

Durch die Beschaffung eines GW- L1, wie es auch im Bedarfsgutachten festgestellt wurde, wäre der Transport der Gerätschaften zusammen mit dem notwendigen Personal unter Ausschluss einer Gesundheitsgefahr möglich. Des Weiteren ist eine nahezu unbegrenzte Erweiterung der Ausrüstung durchführbar, wodurch die Gemeinde flexibel auf noch folgende Bedürfnisse vorbereitet ist. Nach erfolgter Beschaffung des GW- L1 könnte das derzeit noch genutzte Mehrzweckfahrzeug (VW Bus) sowie der Schlauchanhänger vom Alarmdienst ausgesondert werden.

Nach Ansicht von GR Wimmer sollte ein solches Fahrzeug eher im Bauhof stehen, mit Zugriff auch für die beiden Feuerwehren.

Nach Zustimmung durch den Gemeinderat erteilt Bürgermeister Kressirer dem Feuerwehrkommandanten der FFW Eicherloh, Herrn Halbritter das Wort. Dieser erläutert, dass eine Doppelnutzung gemeinsam mit dem Bauhof nicht praktikabel und wahrscheinlich auch nicht zulässig ist. Er gibt zu bedenken, dass die Feuerwehr wertvolle Zeit verliert, wenn das Fahrzeug zunächst einmal im Bauhof abgeholt werden muss, bevor es für den Einsatz vorbereitet werden kann.

Beschluss:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss soll im Rahmen der Beratung des Investitionsprogramms versuchen, die Kosten für die Beschaffung eines Gerätewagens vom Typ GW-L1 in Höhe von 125.000,00 € und den Zuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von 32.000,00 € im Haushaltsplan 2018 einzustellen.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 1

Die FFW Finsing würde es begrüßen, wenn der Jugendwart eine Aufwandsentschädigung bekommen würde. Er investiert sehr viel Freizeit in die Sicherheit in der Zukunft. Er fährt mit seinem privaten PKW zu Versammlungen, damit die Feuerwehrfahrzeuge jederzeit einsatzbereit bleiben. Durch seine Aufopferung der Freizeit und Freude an der Jugendarbeit hat die FFW Finsing eine erfolgreiche Jugendfeuerwehr, die den Erhalt der Feuerwehr gewährleistet.

Nach Art. 11 Abs. 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) besteht die Möglichkeit, andere Feuerwehrdienstleistende außer Kommandant und Stellvertreter, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z.B. Gerätewarte, Jugendwarte) angemessen zu entschädigen. Eine Nachfrage bei 10 umliegenden Gemeinden hat ergeben, dass 5 Gemeinden einen Entschädigung an den Jugendwart bezahlen. Eine Entschädigung könnte beispielsweise die Hälfte des Stellvertretenden Kommandanten betragen. Diese Summe in Höhe von 415,80 € entspricht dann der Entschädigung des Gerätewartes.

Im Gemeinderat entsteht eine ausführliche Diskussion. Es wird überwiegend die Meinung vertreten, dass die Einführung einer jährlichen Pauschale nicht gewünscht ist. Eine Entschädigung für den Jugendwart sollte jedes Jahr aufs Neue beantragt werden, da sich die Position und damit das Engagement des jeweiligen Jugendwarts im Laufe der Jahre verändern kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat gewährt dem Jugendwart der FFW Finsing gemäß Art. 11 BayFwG für das Jahr 2018 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 415,80 €. Der Antrag ist jedes Jahr neu zu stellen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3. Finanzwirtschaft in der Gemeinde Finsing**3.1. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016**

3. Bürgermeisterin Eichinger berichtet, dass der Rechnungsprüfungsausschuss am 09.10.2017 vom Gemeinderat beauftragt wurde, die örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2016 vorzunehmen. Die Prüfung wurde am 21.11.2017 von 14:00 bis 16:45 Uhr durchgeführt.

Die Mitglieder haben dabei Folgendes festgestellt:

1. Kassenanordnungen werden durch den Kämmerer ausgeführt. Die Regelung für Vertretungen oder eventuelle Nachfolger sind in einer Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen festgelegt, die überarbeitungsbedürftig ist.
2. Es besteht kein Sachbuch für Verwahrgelder, aus denen zum Beispiel Mietkautionen ersichtlich sind.
3. Einige Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden nachgereicht.

Anregungen:

1. Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen sollen im Rahmen einer aktuellen Dienstanweisung überarbeitet werden.
2. Es soll ein Sachbuch für Verwahrgelder eingerichtet werden.
3. Auf Anregung der überörtlichen Prüfung wird empfohlen, eine Zahlstelle Bücherei einzurichten.

Ausblick:

Ab 01.01.2018 ist es möglich:

- Rechnungen elektronisch auszustellen und
- Rechnungen auf elektronischem Weg ins Rathaus zu senden.

Ansonsten darf der Kasse eine hervorragende Leistung und bei der Prüfung eine kooperative Zusammenarbeit bescheinigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis. Die Anregungen sind zu beachten.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3.2. Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2015 und 2016

Bürgermeister Kressirer informiert den Gemeinderat, dass die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Erding die überörtliche Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnungen 2015 und 2016 in der Zeit vom 04.09.2017 bis 13.10.2017 (mit Unterbrechungen) durchgeführt hat. Der Bericht der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle ist in die Oberpunkte „Erledigung frühere Prüfungsfeststellungen“ und „Einzelfeststellungen“ gegliedert. GL Fryba erläutert die einzelnen Prüfungsbemerkungen.

Fehlende Anlagen zu den Jahresrechnungen

Der Jahresrechnung wären künftig folgende Unterlagen beizufügen:

- Vermögensübersicht
- Rücklagenübersichten
- Schuldenübersichten
- Rechenschaftsberichte

Beschluss:

Den Jahresrechnungen werden künftig Vermögensübersichten, Rücklagenübersichten, Schuldenübersichten und Rechenschaftsberichte beigelegt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen ist überarbeitungsbedürftig

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen der Gemeinde trat zum 01.11.1997 in Kraft und enthielt nur teilweise die in der KommHV-Kameralistik vorgeschriebenen Bestimmungen. Die KommHV-Kameralistik enthält nur Rahmen- und Mindestvorschriften, die den örtlichen Bedürfnissen entsprechend durch schriftliche (§ 86 KommHV-Kameralistik) Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen zu ergänzen sind. Die Dienstanweisung der Gemeinde enthält bislang zu einigen Punkten keine (ausreichenden) Regelungen. Es wird auf die Mustersatzung des Kassenverbandes verwiesen, da eine Ausarbeitung über die für die Gemeinde zutreffenden weiteren Regelungen vorzunehmen ist.

Beschluss:

Die Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen wird überarbeitet.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Ungeregelte Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen

Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen (§ 41 KommHV-Kameralistik) ist bei der Gemeinde nicht (nachvollziehbar) geregelt. Somit könnte diese Feststellung nach den kommunalrechtlichen Regelungen bei der Gemeinde nur der erste Bürgermeister treffen (vgl. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO). Tatsächlich wird sie aber von Mitarbeiter festgestellt, in deren Aufgabenbereich die Kassenanordnung fällt.

Die Befugnis für die sachliche und rechnerische Feststellung von Kassenanordnungen und deren Form sind durch Dienstanweisung zu regeln (vgl. auch 6.1.2.; § 41 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Kameralistik). Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Feststeller die Rechnung nachvollziehen kann. Deshalb sind ihm insbesondere die den Berechnungen zugrundeliegenden Unterlagen (z.B. Bestimmungen, Verträge, Beschlüsse, Tarife) vorzulegen. Aus Gründen der Kassensicherheit sind Namen und Unterschriftsproben der Feststellbefugten der Gemeindekasse mitzuteilen (§ 41 Abs. 3 Satz 3 letzter Halbsatz i.V. mit § 38 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik). Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass Bedienstete, die Kassenanordnungen erteilen oder auf diesen deren sachliche und rechnerische Richtigkeit bescheinigen, keine Kassengeschäfte i. S. des § 42 Abs. 1 KommHV-Kameralistik ausführen dürfen.

Beschluss:

Die Befugnisse zur sachlichen und rechnerischen Feststellung von Kassenanordnungen werden geregelt, das heißt, die Unterschriftsproben der Befugten werden im Tresor der Gemeinde hinterlegt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Mietkautionen wurde nicht im Sachbuch für Verwahrgelder gebucht

Nach § 61 Abs. 2 KommHV-Kameralistik müssen die Aufzeichnungen in den Büchern u.a. vollständig, richtig und nachprüfbar sein. Werden gemeindliche Konten außerhalb der Bücher geführt, liegt ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vor. Die Mietkautionen, durch die die Gemeinde ihre Verpflichtung nach § 551 Abs. 3 BGB erfüllt, sind für die Gemeinde durchlaufende Gelder nach § 13 Nr. 1 KommHV-Kameralistik. Sie sind daher

im Sachbuch für Verwahrgelder über die gesamte Laufzeit ihres Bestehens nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 KommHV-Kameralistik zu buchen.

Die Prüfbeamten haben die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, sich auf den Mieter lautende Mietkautionen verpfänden zu lassen und die mit einem Sperrvermerk versehenen Sparsbücher nach § 59 KommHV-Kameralistik zu verwahren. Eine Buchung im Verwahrgeldbereich würde dann entfallen, sie sind aber im Wertesachbuch zu führen (§ 59 Abs. 1 KommHV-Kameralistik)

Beschluss:

Mietkautionen werden im Sachbuch für Verwahrgelder aufgenommen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Einrichtung einer Zahlstelle (Bücherei)

Die Gemeinde Finsing unterhält eine Bücherei, bei der u.a. auch Gelder für das Ausleihen von Medien verwaltet werden. Aus diesem Grund wurde in den Prüfberichten von 06.05.2011 und 23.09.2015 vorgeschlagen, dort eine Zahlstelle i.S.d. § 44 KommHV einzurichten und den Betrieb der Bücherei per Dienstordnung zu regeln.

GL Fryba weist darauf hin, dass zwischenzeitlich von den Prüfbeamten die Meinung vertreten wurde, eine Zahlstelle sei doch nicht notwendig. Sie wurde daraufhin auch nicht eingerichtet. Nunmehr wird die Notwendigkeit wieder gesehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Kressirer, die Einrichtung einer Zahlstelle in der Gemeindebücherei zu veranlassen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Straßenausbaubeitragssatzung

Eine Straßenausbaubeitragssatzung liegt nicht vor. Daher wird die Gemeinde Finsing darauf hingewiesen, dass sie gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen hat. Nach Ansicht der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle besteht unabhängig von einer konkreten abzurechnenden Maßnahme die Pflicht eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, um auch den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung des Art. 62 GO nachzukommen.

Staatliche Förderungen von Straßenbaumaßnahmen werden um fiktive Ausbaubeiträge gekürzt, soweit nach dem KAG eine Erhebung von Ausbaubeiträgen möglich ist.

Es besteht ferner die Gefahr, dass die gesamten Kosten von der Gemeinde alleine zu tragen sind, sofern Straßenbaumaßnahmen wider Erwarten nicht nach Erschließungsbeitragsrecht (BauGB, BayBO) abzurechnen sind. So dient die Satzung als Auffangnorm zur Verhinderung unnötiger erheblicher Belastungen des gemeindlichen Haushaltes.

Im Falle, dass rechtswidrig auf gemeindliche Einnahmen verzichtet wird, entsteht der Gemeinde dadurch finanzieller Schaden. Für grob fahrlässig bzw. vorsätzlich entstandenen finanziellen Schäden gegenüber der Gemeinde, können die Bürgermeister sowie die Gemeinderatsmitglieder mit ihren privaten Vermögen haftbar gemacht werden. Die Gemeinde handelt somit schuldhaft, wenn nach den vorstehenden Sorgfaltsmaßstäben ihre Entscheidung rechtlich nicht vertretbar ist.

Auch wenn die Gemeinde in den letzten Jahren kontinuierlich Schulden abgebaut hat und die finanzielle Lage sich geordnet darstellt, ist nach herrschender Rechtsprechung nicht davon auszugehen, dass die Gemeinde als „atypischer Fall“ (außergewöhnlich gute Haushalts Lage) einzustufen ist. Dafür gilt u.a. folgendes Kriterium:

- Die Verschuldung, denn dann kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es der Gemeinde so gut gehe, dass sie nicht auf Einnahmen angewiesen sei.

Auf die Änderung des KAG bezüglich der Erhebungsmöglichkeiten von Straßenausbaubeiträgen im Jahr 2016 (wiederkehrende Beiträge) und das Gerichtsurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 09.11.2016 (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Az. 6 B 15.2732) wird hingewiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt zum jetzigen Zeitpunkt den Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung ab. Da die Gemeinde Finsing eine gute Finanzausstattung, eine überdurchschnittliche Steuerkraft und eine konstante Situation des Gesamthaushalts hat, sieht der Gemeinderat derzeit keinen Bedarf, die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde mit dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung zu belasten. Aktuell wird im Landtag über die Änderung des KAG beraten. Nach Abschluss der Beratungen wird sich der Gemeinderat, sofern nötig erneut mit dem Thema beschäftigen.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Abrechnung der Feuerwehreinsätze

Die Gemeinde erhebt für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr Aufwendungs- und Kostenersätze nach Art. 28 Abs. 1 BayFwG i.V. mit der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“.

Die Abrechnung der Einsätze basierte durchwegs auf einer zeitnahen Weitergabe von Einsatzberichten der jeweiligen Kommandanten. Der Anspruch auf Aufwendungs- und Kostensätze hat durch einen Leistungsbescheid (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG) zu erfolgen.

Die Gemeinde Finsing erstellt für geleistete Dienste der Feuerwehr gegenüber dem Verursacher keinen Leistungsbescheid, sondern setzt seine Forderungen mit einem einfachen Abrechnungsschreiben durch. Mit dem Sachbearbeiter Herrn Numberger wurde während des Prüfungszeitraumes diese Problematik erörtert.

Zukünftig sind Aufwendungs- und Kostensätze gem. Art. 28 BayFwG mittels eines Leistungsbescheids abzurechnen und darauf hinzuwirken einen umfassenden Einsatzbericht von den Feuerwehrkommandanten zu erhalten.

Hinweis:

Ermessensausübung im Leistungsbescheid

In den zu erlassenden Bescheiden ist grundsätzlich das in Art. 28 Abs. 1 BayFwG eingeräumte Ermessen darzustellen. Es reicht nicht darzulegen, dass keine befreiten Tatbestände vorliegen, ohne dass dabei auf den konkret vorliegenden Einsatz Bezug genommen wird. Die essentielle Ermessensabwägung, die sog. Unbilligkeitsgründe aus Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG müssen berücksichtigt und im Bescheid erkennbar sein.

Anhörungs pflicht

Nach Art. 15 Abs. 1 AGVwGO besteht bei der Abrechnung von Feuerwehreinsätzen ein sog. fakultatives Widerspruchsverfahren. Der Kostenschuldner hat somit die Möglichkeit, Widerspruch oder Klage gegen den ergangenen Bescheid einzulegen.

Gemäß Art. 28 BayFwG, Art. 10 Nr. 2 KAG i. V. m. Art. 13 KAG gilt für den Erlass dieser Leistungsbescheide eine Anhörungs pflicht des Kostenschuldners (vgl. § 91 AO). Bevor ein

Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem deshalb Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Aussagen gegenüber der Polizei reichen nicht als Anhörung aus).

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Die Gemeinde Finsing wird die Hinweise künftig beachten.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

Anmeldung bei der Kassenversicherung

Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei den Kassenversicherungen angemeldet werden (§ 1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).

GL Fryba erläutert, dass keine Einnahmeausfälle oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde Finsing vorliegen. Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens bei der Kassenversicherung gegeben sind, kann deshalb entfallen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3.3. Feststellung der Jahresrechnung 2016

Dem Gemeinderat wird gemäß Art. 102 GO die Jahresrechnung 2016 vorgelegt. Die Jahresrechnung schließt wie folgt ab:

Bereinigte Soll-Einnahmen Verw. HH	8.538.665,29 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verm. HH	<u>10.209.090,90 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u><u>18.747.756,19 €</u></u>
Bereinigte Soll-Ausgaben Verw. HH	8.538.665,29 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verm. HH	<u>10.209.090,90 €</u>
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	<u><u>18.747.756,19 €</u></u>

In den Soll-Ausgaben sind enthalten:

Zuführung des Verw. HH an den Verm. HH.	1.586.223,27 €
Zuführung an die allg. Rücklage (Ist-Überschuss des Verm. HH 2016)	7.292.273,37 €

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Jahresrechnung 2016 zur Kenntnis.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

3.4. Entlastung für das geprüfte Haushaltsjahr 2016

Beschluss:

Gemäß Art. 102 Abs. 2 GO wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Anwesend 17 : Ja 16 : Nein 0 : Befangen 1
--

1. Bürgermeister Kressirer war gemäß Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

3.5. Finanzplanung und Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 (Vorberatung)

Dem Gemeinderatsgremium liegt der Entwurf des Investitionsprogramms 2018-2021 vor.

Der 1. Bürgermeister und die Verwaltung schlagen vor, auf die Erläuterung der einzelnen Ansätze zu verzichten. Die Beratung im Rahmen der kommenden Verwaltungs- und Finanzausschuss-Sitzung am 08.01.2018 soll möglichst dahingehend verlaufen, dass der Haushalt ohne Kreditaufnahme erlassen werden kann. Sofern jedoch Fragen oder Änderungswünsche vorliegen, kann darüber diskutiert werden.

Von Seiten einiger Gemeinderatsmitglieder wird auf die Situation am Fußballplatz hingewiesen. Es wird die dringende Notwendigkeit gesehen, den derzeitigen Trainingsplatz, der nach dem Tribünenbau als Hauptplatz genutzt wird, zu sanieren. Die Beleuchtung und Bewässerung ist nicht ausreichend und bei Regen ist die Versickerungsfähigkeit nicht im erforderlichen Umfang gegeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt den Verwaltungs- und Finanzausschuss, in seiner nächsten Sitzung über das Investitionsprogramm zu beraten und den Haushalt zusammen mit der Verwaltung möglichst ohne Kreditaufnahme zu erarbeiten. Anschließend ist der Haushaltsplanentwurf 2018 dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Anwesend 17 : Ja 15 : Nein 2

4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Mit Schreiben vom 13.11.2017 wurde das Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern eingeleitet. Zu den Zieländerungen in folgenden Festlegungen wird ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt:

- 2.1 Zentrale Orte einschließlich Anhang 1 und Anhang 2 zu den Festlegungen („Zentrale Orte“ und „Strukturkarte“)
- 3.3 Vermeidung von Zersiedelung sowie
- 5.3.1 Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte)

Gegenstand des Beteiligungsverfahrens ist außerdem eine Änderung bei § 3 Übergangsregelung zu Lärmschutzbereichen.

Die Gemeinde Finsing ist nach Ansicht von Bürgermeister Kressirer von den Themen der Teilfortschreibung zum LEP nicht betroffen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt keine Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes abzugeben, da die Gemeinde Finsing nicht betroffen ist.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

5. Sitzungstermine 2018

Den Mitgliedern des Gemeinderats wurden die Sitzungstermine 2018 bekanntgegeben.

6. Gestattungen nach § 12 GastG

6.1. Mütterverein Finsing

Der Mütterverein Finsing beantragt für das traditionelle Kaffeekränzchen im Sportheim Neufinsing, Buchenweg 10 für Sonntag, den 28.01.2018 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung gemäß § 12 GastG des Müttervereins Finsing für das traditionelle Kaffeekränzchen im Sportheim Neufinsing am Sonntag, den 28.01.2018 von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.2. Chorgemeinschaft "Die FinSingers" e.V.

Für das Faschingskonzert in der Schule Finsing wird für den 02.02.2018 von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GStG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Faschingskonzert am 02.02.2018 wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.3. SPD-Ortsverein Finsing und Grünes Wählerforum Finsing

Der SPD-Ortsverein Finsing und das Grüne Wählerforum Finsing beantragen für das Multikulturelle Neujahrsfeuer an der Kapelle in Neufinsing, Seestr. 1 für Samstag, den 06.01.2018 von 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr eine Gestattung gemäß § 12 GastG.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Gestattung des SPD-Ortsvereins Finsing und des Grünen Wählerforums Finsing für das Multikulturelle Neujahrsfeuer an der Kapelle in Neufinsing am 06.01.2018 zu.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.4. Wasserwacht Finsing

Für das Fischessen im Buchenweg 10 wird für den 14.02.2018 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für das Fischessen am 14.02.2018 von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

6.5. Wasserwacht Finsing

Für den Eiszeit/Mondschein-Eislauf am Finsinger Badeweiher (Kirchenweg 20, 85464 Finsing) wird für den 13.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin 20.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr) eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 GastG beantragt.

GL Fryba weist darauf hin, dass für die Sicherheit der Veranstaltung eine gesonderte Liste mit Auflagen der Gestattung beigelegt wird.

Beschluss:

Dem Antrag auf gaststättenrechtliche Genehmigung nach § 12 GastG für den Eiszeit/Mondschein-Eislauf am 13.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Ausweichtermin 20.01.2018 von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr) wird zugestimmt.

Anwesend 17 : Ja 17 : Nein 0

7. Anfragen, Wünsche und Informationen

7.1. Übernahme der Materialkosten für die Sanierung des Fischerheims

Der Fischereiverein Finsing e.V. bedankt sich recht herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen und die finanzielle Unterstützung bei der gelungenen Vereinsheimsanierung. Das Schreiben wird verlesen.

7.2. Tischvorlage

Dem Gemeinderat wird der Gemeindebrief des evang.-luth. Pfarramts Markt Schwaben als Tischvorlage ausgehändigt.

7.3. Breitbandausbau in der Gemeinde Finsing

Die Gemeinde Finsing hat am 11.12.2017 den Förderbescheid für den Breitbandausbau erhalten. Die Zuwendung beträgt 398.799,00 €. Das entspricht einem Anteil von 70 % an den förderfähigen Gesamtausgaben. Der Bescheid wurde dem Bürgermeister vom Bayerischen Finanzminister Markus Söder überreicht.

7.4. Dank an Gemeinderat

Bürgermeister Kressirer möchte sich an dieser Stelle herzlich für die konstruktive Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat bedanken. Auch in diesem Jahr wurden viele wichtige und vernünftige Entscheidungen getroffen. Er wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern und ihren Familien frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr 2018.

7.5. Dank an Bürgermeister

2. Bürgermeister Wimmer möchte seinen Dank im Namen des Gemeinderates an den 1. Bürgermeister Kressirer, die Verwaltung und den Bauhof aussprechen. Er lobt die gelungene Zusammenarbeit und wünscht ebenfalls schöne Feiertage.

7.6. Antrag auf Stand-Up-Paddling

GR Hagn erkundigt sich, ob sich der Fischereiverein nochmal zum Antrag auf Stand-Up-Paddling gemeldet hat.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass es bisher noch keine neue Stellungnahme gibt.

7.7. Einführung eines Kulturfonds

GRin Struck beantragt, dass sich der Ausschuss für Familie und Kultur in seiner nächsten Sitzung mit der Einführung eines Kulturfonds befasst.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass im Haushaltsplan 2018 für kulturelle Zwecke 5.000,00 € veranschlagt sind.

7.8. Verwendung von Herbiziden oder Pestiziden in der Gemeinde Finsing

Die Fraktion Grünes Wählerforum und SPD fragen an, ob von der Gemeinde Finsing Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat sowie weitere Pestizide verwendet werden.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeinde Finsing auf ihren öffentlichen Grünflächen keine Spritzmittel verwendet.

7.9. Bürgerentscheid gegen Straßenausbaubeitragssatzung

GR Lex weist darauf hin, dass es ein Bürgerbegehren gegen Straßenausbaubeitragssatzungen gibt. Er bittet darum, dass die Gemeinde Finsing dieses unterstützt, sofern es rechtlich möglich ist.

Bürgermeister Kressirer teilt mit, dass die Gemeindeverwaltung alle Informationen zu diesem Thema sammelt und rechtliche Entwicklungen genau verfolgt. Sollte sich eine Gelegenheit bieten, dem Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung in der Gemeinde Finsing entgegen zu wirken, wird die Verwaltung mögliche Maßnahmen prüfen.

1. Bürgermeister Max Kressirer beendet die 52. öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 19:10 Uhr.

Neufinsing, den 12. Januar 2018

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Kressirer

Schriftführer: Helmut Fryba

Sabrina Horneck
